

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

28. August 2017

Kontaktstelle:
031 633 77 82
info.agr@jgk.be.ch

- Geht an:**
- Einwohner- und gemischte Gemeinden
 - Regierungsstatthalterämter
 - Diverse Abonnenten
 - Bürgergemeinden
 - Bürgerliche Korporationen
 - Unterabteilungen
 - Kirchgemeinden
 - Schwellenkorporationen
 - Gemeindeverbände

Information

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2): Information Nr. 12

Die BSIG enthält Informationen und Kontierungsvorgaben zu folgenden Themen:

1. Schwankungsreserve
2. Mehrwertabschöpfung
3. Zweitwohnungssteuer
4. Anlagebuchhaltung für kleine Körperschaften



1. Schwankungsreserve

Neben der gesetzlichen Schwankungsreserve besteht die Möglichkeit, mittels Reglement eine Spezialfinanzierung Schwankungsreserve zu errichten, welche über das gesetzliche Minimum hinausgeht. Die nachfolgenden Angaben gelten für diese Spezialfinanzierungen:

Kontenrahmen	Erläuterung	Sachgruppe
Bilanz	Schwankungsreserve gemäss Übergangsbestimmungen Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV ¹	29601
	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten/Schwankungsreserve gemäss Art. 81a Abs. 3 GV	2961x/29601
Funktion		969x
Erfolgsrechnung	Einlagen / Entnahmen Spezialfinanzierung gem. Art. 78, Abs. 4, Buchst. d GV	3896 / 4896

Ein Musterreglement für die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve gestützt auf Art. 81a, Abs. 3 GV ist im Internet publiziert:

www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeinderecht/musterreglemente

2. Mehrwertabschöpfung

Gestützt auf die per 1.5.2014 in Kraft getretenen Bestimmungen im Raumplanungsgesetz² und die per 1.4.2017 geltenden Bestimmungen im Kantonalen Baugesetz³ sind „neurechtliche“ **Spezialfinanzierungen** für die **Mehrwertabschöpfung** bei Einzonungen (20% Mehrwertabschöpfung) zu führen. Die Gemeinden sind zudem frei, weitergehende Mehrwertabgaben (Aufzonungen, Umzonungen, Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen) einzufordern. Abgaben, die über die gesetzlich festgelegten Mehrwertabschöpfungen hinausgehen, müssen die Gemeinden zwingend in einem

¹ Gemeindeverordnung (BSG 170.111)

² Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)

³ Baugesetz vom 9. Juni 1985, BauG (BSG 721.0)

Spezialfinanzierungsreglement festlegen. Die Verwendung der Mehrwertabgaben muss zweckgebunden erfolgen und ist gesetzlich klar geregelt⁴. Generell sind 10% der Abschöpfung an den Kanton weiterzugeben⁵. Wird die „neurechtliche“ Mehrwertabschöpfung für Investitionen verwendet, darf laut Art. 88a Gemeindeverordnung nur der objektbezogene, ordentliche Abschreibungsbetrag der SF entnommen werden.

Kontenrahmen	Erläuterung	Sachgruppe
Bilanz	„neurechtliche“ Mehrwertabschöpfung	2900x
Funktion		7909 resp. je nach Verwendung
Erfolgsrechnung	Gemeindeanteil	4022
	Kantonsanteil	4707
	Weiterleitung Kantonsanteil	3701
	Einlagen / Entnahmen Spezialfinanzierung	3510 / 4510

„Altrechtliche“ Mehrwertabschöpfungen können in die „neurechtlichen“ Mehrwertabschöpfungen überführt werden. In diesem Fall gelten für die Verwendung der Mittel die Bestimmungen der neurechtlichen Mehrwertabschöpfung (Spezialfinanzierung nach übergeordnetem Recht). In der BSIG vom 8.6.2015 (Nr. 1/170.111/13.6) ist festgehalten, dass altrechtliche Mehrwertabschöpfungen analog der Subventionen und Investitionsbeiträge direkt der Investition angerechnet werden können (Nettomethode). Diese Bestimmung gilt nur für die altrechtlich vereinbarten Mehrwertabschöpfungen.

Das Buchungsbeispiel 6.11 im Kapitel 4 der Arbeitshilfe Gemeindefinanzen wird entsprechend ergänzt.

Ein Musterreglement, eine Musterverfügung sowie weitere Informationen zur Mehrwertabschöpfung sind im Internet publiziert:

www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/arbeitshilfen/mehrwertabschoepfung

3. Zweitwohnungssteuer

Die Gemeinden können mittels Reglement die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vorsehen. Es handelt sich um eine fakultative Gemeindesteuer gestützt auf die rechtlichen Bestimmungen des Kantonalen Steuergesetzes⁶. Es ist dazu eine Spezialfinanzierung zu errichten.

Kontenrahmen	Erläuterung	Sachgruppe
Bilanz	Zweitwohnungssteuer	2930x
Funktion		910x oder 840x
Erfolgsrechnung	Einnahme Zweitwohnungssteuer	4039
	Einlagen / Entnahmen Spezialfinanzierung gem. Art. 78, Abs. 4, Buchst. d GV	3893/4893

Die Praxishilfe für die Steuerkontierung wurde entsprechend ergänzt.

4. Anlagebuchhaltung für kleine Körperschaften

Die Praxishilfe „Anlagebuchhaltung für kleine Körperschaften“ (maximal fünf Investitionen pro Jahr) steht vorläufig nicht zur Verfügung. Das Tool wurde zurückgezogen. Den betroffenen Gemeinden wird empfohlen, eine integrierte Anlagebuchhaltung ihres Informatikansbieters einzusetzen oder die nötigen Angaben im Excel zu erfassen.

Für Auskünfte oder die Beantwortung von spezifischen Fragen stehen den Gemeinden die für sie zuständigen Sachbearbeitenden jederzeit gerne zur Verfügung (www.be.ch/Sachbearbeitersuche).

Amt für Gemeinden und Raumordnung
 Abteilung Gemeinden
 Fachbereich Gemeindefinanzen

⁴ Art. 142f BauG i.V.m. Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG

⁵ Art. 142f Abs. 1 BauG

⁶ Art. 265, Abs. 4, Kantonales Steuergesetz (BSG 661.11)